

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. Juli 2009

Nummer 30

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 316 Anerkennung einer Stiftung („Schulstiftung der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e.V. für die Gymnasien St. Ursula Aachen und Marienschule Krefeld“). S. 285
- 317 Anerkennung einer Stiftung („Kirchenstiftung Kaarst/Büttgen“). S. 285
- 318 Anerkennung einer Stiftung („Dr. Heinrich und Hildegard Lohmann-Stiftung“). S. 285

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 319 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Herbert Feldbaum GmbH & Co. KG. S. 286
- 320 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rodex Entsorgungsdienste GmbH. S. 286
- 321 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur kommer-

ziellen Herstellung von Wirkstoffen einer Hepatitis B-Impfstoffkomponente unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang der Firma Rhein Biotech GmbH an ihrem Standort in Düsseldorf. S. 286

- 322 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300, 47546 Kalkar. S. 287

Sozialangelegenheiten

- 323 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung (Herrn Detlef Geldmacher). S. 288

Kulturelle Angelegenheiten

- 324 Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis. S. 288

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 325 Ungültigkeitserklärung eines Diensausweises (PHK Thorsten Hörnemann). S. 288
- 326 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220612596). S. 288

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung**316 Anerkennung einer Stiftung**

(„Schulstiftung der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e.V. für die Gymnasien St. Ursula Aachen und Marienschule Krefeld“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1385 ki

Düsseldorf, den 23. Juli 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Schulstiftung der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e.V. für die Gymnasien St. Ursula Aachen und Marienschule Krefeld“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2, 13 Abs. 1 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.07.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 285

317 Anerkennung einer Stiftung

(„Kirchenstiftung Kaarst/Büttgen“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1387 ki

Düsseldorf, den 23. Juli 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kirchenstiftung Kaarst/Büttgen“

mit Sitz in Kaarst gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2, 13 Abs. 1 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.07.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 285

318 Anerkennung einer Stiftung

(„Dr. Heinrich und Hildegard Lohmann-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1309

Düsseldorf, den 23. Juli 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Heinrich und Hildegard Lohmann-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.07.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 285

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

319 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Herbert Feldbaum GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.1.03.09.12 FEL 08/07

Düsseldorf, den 22. Juli 2009

Antrag der Firma Herbert Feldbaum GmbH & Co. KG, Mettmannerstraße 2, 42489 Wülfrath auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Herbert Feldbaum GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 22.08.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Dieselstraße 90 in 42489 Wülfrath, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von ca. 3.380 m² und einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 1.499 t, bestehend aus einer Schrottplatzfläche zur Freilagerung sowie einer Lagerhalle.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich hiermit fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 286

320 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rodex Entsorgungsdienste GmbH

Bezirksregierung
52.03.100-52.0157/08/0811BBB2-BLI

Düsseldorf, den 22. Juli 2009

Antrag der Firma Rodex Entsorgungsdienste GmbH, Brühler Str. 74, 42657 Solingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Rodex Entsorgungsdienste GmbH hat mit Datum vom 02.07.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück Lüneschloßstraße 32 in 42657 Solingen, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen mit

einer Gesamtfläche von ca. 4500 m², bestehend aus Lagerboxen, Containern zur Freilagerung, sowie einer Lagerhalle zur Sortierung von Abfällen.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich hiermit fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 286

321 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur kommerziellen Herstellung von Wirkstoffen einer Hepatitis B-Impfstoffkomponente unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang der Firma Rhein Biotech GmbH an ihrem Standort in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0138/08/0403.1

Düsseldorf, den 22. Juli 2009

I.

Auf Ihren Antrag vom 20.06.2008 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur kommerziellen Herstellung von Wirkstoffen einer Hepatitis B-Impfstoffkomponente unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang mit einer Jahreskapazität von 250 l Bulk-HBsAg (Hepatitis B Oberflächenantigen) Wirkstofflösung pro Jahr ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Rhein Biotech GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 4 Verbindung mit § 1 und Anhang, Spalte 1, Nr. 4.3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der z.Z. gültigen Fassung die Neugenehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur kommerziellen Herstellung von Wirkstoffen einer Hepatitis B-Impfstoffkomponente unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang mit einer Jahreskapazität von 250 l Bulk-HBsAg-Wirkstofflösung pro Jahr auf dem Grundstück Eichsfelder Str. 11 in 40595 Düsseldorf, Gemarkung Düsseldorf-Garath, Flur 4, Flurstück 1252 erteilt.

Im Einzelnen umfasst die Anlagene Genehmigung folgende Betriebseinheiten:

- BE 100 – Haustechnik –
- 110 Versorgung
- 120 Klimatechnik

BE 200 – Prozess –

- 210 Produktionsprozess
- 220 Reinigung
- 230 Medienversorgung

BE 300 – Lager –

- 310 Verbrauchsmittel- und Chemikalienlager
- 320 GVO-Lager (GVO=gentechnisch veränderte Organismen)
- 330 WGK-Lager
- 340 Gasflaschenlager
- 350 Probenzug
- 360 Kühllager

BE 400 – Entsorgung –

BE 500 – Abwasserbehandlung –

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Schutz vor Gefahren (Brandschutz), zum Immissionsschutz, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Bodenschutz und zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Raum 240 a, 2. OG,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 16.00 Uhr

sowie beim

Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
Technisches Rathaus TVG 2,
Brinckmannstraße 5,
40225 Düsseldorf,
Zimmer 3108 im 3. OG

zu den Kernzeiten

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 14.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 286

322 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300, 47546 Kalkar

Bezirksregierung
100-53.0114/09/0724.1

Düsseldorf, den 24. Juli 2009

Antrag der Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300, 47546 Kalkar, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300, 47546 Kalkar, hat mit Datum vom 15.07.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist:

1. Wegfall des derzeitigen Immissionsaufpunktes IP 3 „Reeser Straße 253, 47546 Kalkar“ und Festlegung des neuen Immissionsaufpunktes IP 5 „Reeser Straße 246, 47546 Kalkar“
2. Verzicht auf die Verlegung der Betriebszufahrt (Antragsgegenstand des Genehmigungsantrages vom 22.10.2007/25.09.2008)
3. Verzicht auf die Errichtung der Schallschutzwand als Lärminderungsmaßnahme am Immissionsaufpunkt IP 3 (Antragsgegenstand des Genehmigungsantrages vom 22.10.2007/25.09.2008)

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.25 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 287

Sozialangelegenheiten

- 323 Staatliche Anerkennung
von Rettungstaten
Öffentliche Belobigung**
(Herrn Detlef Geldmacher)

Bezirksregierung
22.04.02

Düsseldorf, den 29. Mai 2009

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Detlef Geldmacher aus Ratingen im Namen der Landesregierung für seine am 05.01.2009 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 288

Kulturelle Angelegenheiten

- 324 Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis**

Bezirksregierung
48.02.12.06.11

Düsseldorf, den 17. Juni 2009

Mit Schreiben vom 22.12.2008 haben Sie die Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis vom 01.07.1997 dem Landrat für den Kreis Kleve zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit ist die Änderung der Satzung eines Zweckverbandes durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat mir Ihren Antrag mit Schreiben vom 20.01.2009 zugeleitet und sein Einvernehmen erklärt.

Da seither mehr als vier Wochen vergangen sind stelle ich fest, dass die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 GKG als erteilt gilt (Genehmigungsfiktion).

Im Auftrag
Schoel

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Gesamtschule Mittelkreis****Artikel I**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Städte und Gemeinden Bedburg-Hau, Goch, Kalkar, Kevelaer, Uedem und Weeze bilden gemäß § 78 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007, einen Schulverband.

Artikel II

In § 5 Absatz 2 sind bei der Ziffer 7 die Worte „Abnahme der Jahresrechnung“ durch die Worte „Feststellung des Jahresabschlusses“ zu ersetzen.

Artikel III

Der Satz 2 in § 7 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

In § 9 Absatz 2 ist der Begriff „Einnahmen“ durch „Erträge“ und der Begriff „Ausgaben“ durch „Aufwendungen“ zu ersetzen.

Artikel V

Der vierte Satz in § 9 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VI

In § 12 ist der Begriff „Schulverwaltungsgesetz“ durch „Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ zu ersetzen.

Artikel VII

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 288

C.**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

- 325 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(PHK Thorsten Hörnemann)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 20. Juli 2009

Der von der ZPD Linnich am 03.07.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0320282 des PHK Thorsten Hörnemann ist am 10.07.2009 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 288

- 326 Aufgebot für ein Sparkassenbuch**
(Nr. 3 220 612 596)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 612 596 (Alt 10612596) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.10.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. Juli 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 288



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach